



M E R K B L A T T

Anforderungen an Eigenverbrauchstankstellen

Dieses Merkblatt wendet sich an Betreiber und Planer von Dieseltankstellen für den Eigenverbrauch mit einem maximalen jährlichen Durchsatz von 100.000 l. Eine Eigenverbrauchstankstelle ist für die Öffentlichkeit nicht zugänglich. Die Tankstelle ist nur dafür bestimmt, Fahrzeuge und Geräte die für den zugehörigen Betrieb genutzt werden, mit Kraftstoff zu versorgen. Die Anlage besteht aus einem oder mehreren Kraftstofflagerbehältern, einer Abgabeeinrichtung und einem Abfüllplatz, auf dem Kfz bzw. Lkw und landwirtschaftliche Maschinen betankt werden.

Grundsatzanforderungen

Anlagen zum Lagern und Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen müssen so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer, einschließlich des Grundwassers, nicht zu besorgen ist. Grundlegende Regelungen treffen das Wasserhaushaltsgesetz (§§ 62 u. 63) und die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Die konkreten Anforderungen an Eigenverbrauchstankstellen ergeben sich aus der technischen Regel wassergefährdender Stoffe (TRWS) 781.

Begriffe, Erläuterungen

Lagern ist das Vorhalten von Stoffen zur weiteren Nutzung, Abgabe oder Entsorgung. Es dürfen nur Kraftstofflagerbehälter verwendet werden, die für die Lagerung von Diesel oder Heizöl zugelassen sind. Es gibt einwandige oder doppelwandige Behälter. Einwandige Behälter sind in einer Auffangwanne aufzustellen. Doppelwandige Behälter müssen mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sein, eine Auffangwanne ist in diesem Fall nicht erforderlich. Als Wirkbereich gelten Flächen die beim Betanken von Fahrzeugen und beim Befüllen der Lagerbehälter im Schadensfall von Kraftstoffen beaufschlagt werden. Der Boden im Wirkbereich muss so beschaffen sein, dass auslaufende Kraftstoffe zurückgehalten, erkannt und beseitigt werden können. Als Wirkbereich beim Betanken von Fahrzeugen gilt der vom Zapfventil horizontal bestreichbare Bereich (Schlauchlänge) zuzüglich 1 m nach allen Seiten. Der Wirkbereich für die Befüllung des Lagerbehälters umfasst die waagerechte Schlauchführungslinie zwischen den Anschlüssen am Tankfahrzeug und der Anschlussarmatur des Lagerbehälters zuzüglich 2,5 m nach allen Seiten. Die Wirkbereiche können durch das Errichten einer Spritzschutzwand und bei Vorliegen bestimmter Randbedingungen (s. TRWS 781, Nr. 8.3) verkleinert werden.

Abfüllplätze müssen flüssigkeitsundurchlässig sein und dürfen keine Abläufe haben. Sie bestehen aus den Wirkbereichen zuzüglich Stauflächen einschließlich der Aufkantungen zur Abgrenzung von anderen Fläche. Der Abfüllplatz ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. entsprechende Gefällegebung mind. 2 % oder

Aufkantungen) von den übrigen Hofflächen abzugrenzen, so dass im Havariefall die Menge Kraftstoff zurückgehalten werden kann, die in 3 Minuten bei maximaler Förderleistung der Zapfpumpe abgegeben werden kann bzw. beim Befüllen des Lagerbehälters austreten kann. Bei einem Innengefälle oder einer umlaufenden Aufkantung ist ein ausreichendes Rückhaltevolumen in der Regel sichergestellt. 2 Die möglichen Abdichtungssysteme sind in der TRwS 781 vorgegeben. Erstellt werden dürfen die flüssigkeitsdichten Flächen nur durch AWSV-Fachbetriebe.

Für **Kleintankstellen**, wie z. B. landwirtschaftliche Hofftankstellen, die vor dem 1. August 2017

bestanden, sind abweichend die nachfolgend beschriebenen Systeme weiterhin zulässig:

- Betonbauweise,
- Druckfestigkeitsklasse mindestens C 25/30 (LP) oder C 35/45,
- Expositionsclassen XC 4, XF 3, XM 1, WF,
- wasserundurchlässig,
- Transportbeton mit Liefernachweis,
- Mindestdicke 20 cm, fugenlos (Plattenabmessung maximal 5,00 x 5,00 m),
- Einbau durch fachkundiges Personal auf tragfähigem Untergrund,
- alternativ Nutzung einer vorhandenen, rissfreien Betonfläche nach Eignungsprüfung.

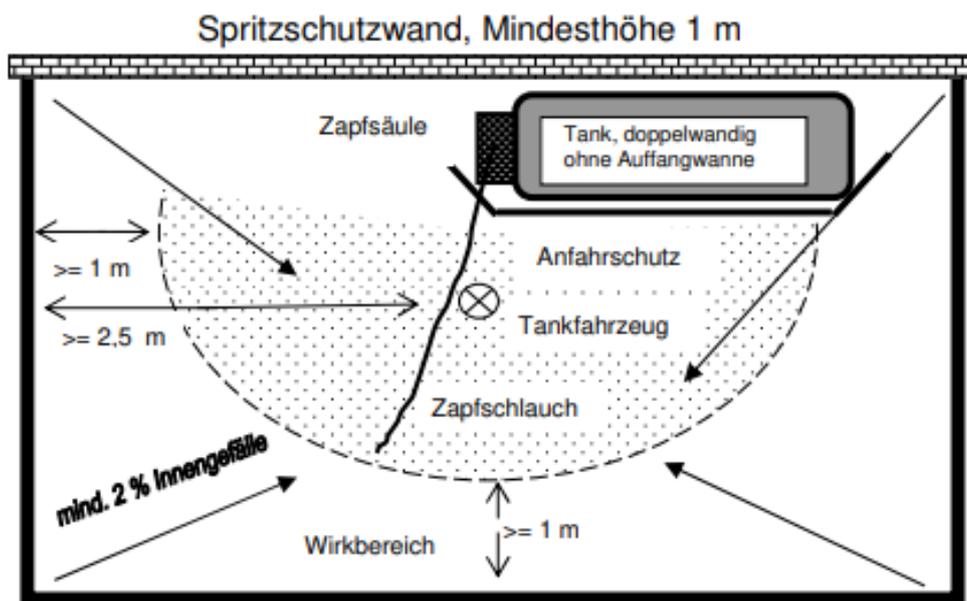
Grundsätzlich ist der **Abfüllplatz** in einem überdachten Bereich zu errichten. Einen ausreichenden Schutz vor Schlagregen wird erreicht, wenn die Überdachung um das 0,6-fache ihrer lichten Höhe allseitig über den Abfüllplatz hinausragt. Als Überdachungsmöglichkeiten bieten sich Scheunen, Vordächer, Garagen, Maschinenhallen oder Werkstätten an. Achten Sie darauf, dass dort kein leicht brennbares Material, wie z. B. Heu und Stroh, lagert. Ein Abfüllplatz ohne Überdachung ist nur zulässig, wenn das anfallende Oberflächenwasser über eine Leichtflüssigkeitsabscheideranlage nach DIN 858 / DIN 1999-100 abgeleitet wird. Die Herstellung des Abfüllplatzes ist nach dem Baurecht genehmigungspflichtig. Hier ist bei Kleintankstellen ein vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren möglich.

Abgabeeinrichtungen dienen der Betankung von Kraftfahrzeugen sowie zur Befüllung geeigneter Gefäße. Hierzu zählen Zapfsäulen, Zapfsysteme u. Zapfgeräte. Sie bestehen aus einer Pumpe mit Zapfschlauch und einer manuellen oder automatischen Zapfpistole. Abgabeeinrichtungen müssen so aufgestellt und gesichert sein, dass sie nicht umstürzen oder durch Fahrzeuge angefahren werden können. Der **Anfahrerschutz** kann z. B. durch Kantsteine oder Prellsteine erreicht werden. Sind Abgabeeinrichtungen unmittelbar neben einer unbefestigten Fläche aufgestellt, muss der Wirkungsbereich zu dieser Fläche durch eine flüssigkeitsundurchlässige Wand (z.B. Mauer, Glaswand, Blech) mit einer Höhe von mindestens 1 m begrenzt werden.

Ein **Auffangraum oder eine Auffangwanne** ist eine notwendige zweite Barriere für das Zurückhalten von wassergefährdenden Stoffen, um im Falle einer Undichtheit eines einwandigen Lagerbehälters ausgetretenen Kraftstoff aufzufangen. Die Auffangwanne ist so zu bemessen, dass der gesamte Rauminhalt des Lagerbehälters zurückgehalten werden kann. Die Auffangwanne muss dicht und zur Kontrolle einsehbar sein. Hierzu sind die Lagerbehälter so aufzustellen, dass der Wandabstand zur Stirn- und Längsseite mindestens 40 cm beträgt. Bei gemauerten Auffangräumen ist zusätzlich zu den vorher genannten Anforderung die Innenseite zu verputzen und

mit einer dafür zugelassenen Beschichtung zu versehen. Die Beschichtung muss für die Lagerung von Heizöl bzw. Diesel geeignet sein. Gleichzeitig besitzt ein gemauerter Auffangraum die Funktion eines Anfahrsschutzes. Ölbindemittel dienen zum Aufnehmen von Tropf- und kleineren Kraftstoffrückständen und ist in ausreichender Menge bereitzuhalten. Geringe Mengen verschmutztes Ölbindemittel können der Restmülltonne zugeführt werden. Größere Chargen sind als Sonderabfall zu entsorgen.

Skizze – Abfüllplatz mit Beschränkung der Wirkbereiche durch Spritzschutzwand



Lagerung des Dieselkraftstoffes

Oberirdische Behälter sind auf einer flüssigkeitsundurchlässigen Fläche aufzustellen. Zusätzlich müssen sie gegen Anfahren durch Fahrzeuge geschützt (Anfahrsschutz) sein. Bei einer Lagerung innerhalb von Gebäuden sind die brandschutztechnischen Anforderungen zu beachten. Behälter bis 5.000 l sind so zu lagern, dass im Brandfall keine brennenden Gegenstände den Tank beschädigen. Hierfür ist der Tank mit Brandschutzplatten einzuhausen. In der Nähe dürfen sich keine leicht brennbaren Gegenstände (Holz, Stroh) befinden. Auch Fahrzeuge sollten nicht direkt neben einem Tank abgestellt werden. Von ihnen kann durch Selbstentzündung (z. B. Kurzschluss, Öl auf heiße Motorteile) ein Brand ausgehen. Ist das Lagervolumen größer als 5.000 l, so muss aus Brandschutzgründen ein separater Raum mit feuerfesten Wänden, Decken und Türen hergestellt werden.

Anlieferung des Dieselkraftstoffes

Lagerbehälter über 1.250 l Lagervolumen dürfen nur von Straßentankwagen unter Verwendung von selbsttätig schließenden Abfüllsicherungen und Grenzwertgebern befüllt werden. Einzel genutzte oberirdische Lagerbehälter bis 1.250 l Lagervolumen können mit einer selbsttätig schließenden Zapfpistole, elektrisch oder von Hand betriebene Pumpen mit Absperreinrichtung am Füllschlauch (Totmannprinzip) befüllt werden.

Betankung von Fahrzeugen und Arbeitsmaschinen

Die Entnahme aus dem Lagerbehälter muss über ein selbsttätig schließendes Zapfgerät, das mit dem Lagerbehälter fest verbunden ist, erfolgen. Die Abgabe in natürlichem Gefälle ist nicht erlaubt. Zapfautomaten und andere Abgabeeinrichtungen, die nicht während der gesamten Betriebszeit überwacht werden, müssen mit einer Abschaltautomatik ausgerüstet sein. Diese muss spätestens nach 3 Minuten Betriebszeit den Abfüllvorgang selbsttätig unterbrechen. Durch eine geeignete Hebersicherung ist sicherzustellen, dass bei schadhafem Abfüllschlauch eine Entleerung des Lagerbehälters durch Heberwirkung nicht auftreten kann.

Altöllagerung

Die aufgestellten Gebinde mit Frisch- und Altöl und anderen wassergefährdenden Flüssigkeiten dürfen nur über einer materialbeständigen Auffangwanne gelagert werden. Sie ist so zu bemessen, dass darin 10 % des Gesamtlagervolumens, mindestens jedoch der Inhalt des größten Behälters, aufgenommen werden können. Die Aufkandhöhe muss $\geq 1 \text{ m}$ $\geq 1 \text{ m}$ Zapfschlauch Wirkbereich Anfahrerschutz Tank, doppelwandig ohne Auffangwanne Zapfsäule Tankfahrzeug $\geq 2,5 \text{ m}$ 4 mindestens 5 cm betragen. Bei einer Lagerung im Freien ist der Lager- und Abfüllbereich gegen Einwirkung von Niederschlag zu schützen.

Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete

Für den Bau und Betrieb einer Eigenverbrauchstankstelle in Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten gelten in der Regel erhöhte Anforderungen. Soll in den genannten Gebieten eine Eigenverbrauchstankstelle errichtet werden, ist die Maßnahme vorab mit dem Landkreis Osterholz abzustimmen.

Wässrige Harnstofflösung (Adblue)

Die wässrige Harnstofflösung ist wassergefährdend eingestuft, für das Lagern und Abfüllen gelten die wasserrechtliche Anforderungen der TRwS 781. Gebinde größer 20 l, wie z. B. Fässer, sind in Auffangwannen zu lagern. Sollen Fahrzeuge mit Kanistern betankt werden, muss das Abfüllen auf dem Abfüllplatz erfolgen. Bei der Lagerung von Harnstofflösung in einem Tank ist ein zugelassener Lagerbehälter zu verwenden.

Stilllegung der Tankstelle

Das Stilllegen ist die dauerhafte Außerbetriebnahme einer Anlage. Hierfür ist der Lagerbehälter zu entleeren und zu reinigen. Bei Abfüllflächen brauchen Spuren ausgetretener Kraftstoffe, die zu Boden- oder Gewässerverunreinigungen führen, nicht entfernt zu werden. Ferner sind Tankstellen gegen die unbeabsichtigte weitere Benutzung zu sichern. Es darf von der Anlage keine Gefahr mehr für die Umwelt ausgehen. Die Arbeiten an der Tankanlage sind von einem AwSV-Fachbetrieb auszuführen. Die Stilllegung ist dem Landkreis durch ein Sachverständigenprüfprotokoll anzuzeigen.

Überwachung von Eigenverbrauchstankstellen

Behältervolumen	außerhalb eines Überschwemmungs- und Wasserschutzgebietes	innerhalb eines Überschwemmungs- und Wasserschutzgebietes in der Schutzzone III bzw. IIIa
Oberirdische Anlagen mit einem Gesamtrauminhalt $\leq 1.000 \text{ l}$	⇒ Kontrolle durch Untere Wasserbehörde	⇒ Kontrolle durch Untere Wasserbehörde
Oberirdische Anlagen mit einem Gesamtrauminhalt $> 1.000 \text{ l}$ bis 10.000 l	⇒ Sachverständigenprüfung vor Inbetriebnahme oder nach wesentlicher Änderung	⇒ Sachverständigenprüfung vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre, bei Stilllegung